



Hofstrasse 13, Postfach, 6301 Zug
Telefon 041 594 52 70

Per E-Mail:
info.sd@zg.ch

Aufhebungsantrag zu § 36 Abs. 3 FHG (KR-Geschäft 3980)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Verwaltungsgericht ist mit einer Streichung von § 36 Abs. 3 FHG einverstanden. In der Tat scheint die Bestimmung überholt und hat heute keine praktische Bedeutung mehr. Die Regierung auferlegt sich praxisgemäss seit der institutionellen Verselbständigung der Justiz Zurückhaltung, indem sie Budgetanträge von Ober- und Verwaltungsgericht unverändert dem Kantonsrat vorlegt.

Das Äusserungsrecht gegenüber dem Kantonsrat besteht insbesondere für die Finanzdirektion bereits basierend auf der GO KR, so wie auch die Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidien berechtigt sind, sich gegenüber dem Kantonsrat zu äussern in Belangen, welche ihre Gerichte betreffen. Eine Extra-Erwähnung im FHG ist nicht nötig.

Zug, 30. Juni 2026

Freundliche Grüsse

Die Präsidentin

Dr. iur. Diana Oswald